



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

23. Jahrgang

17. Mai 2019

Nr. 18

## INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
<b>Stadt Burg</b>	
1. Bekanntmachung für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in der Stadt Burg - Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes -	1 2
2. Bekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 in der Stadt Burg - Wahlzeit und Wahlverfahren -	2
3. Bekanntmachung für die Wahl zum Kreistag Jerichower Land und zum Stadtrat der Stadt Burg am 26. Mai 2019 in der Stadt Burg - Wahlzeit und Wahlverfahren -	3
4. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen der Stadt Burg am 26. Mai 2019 - Wahlzeit und Wahlverfahren -	5
5. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg der Stadt Burg am 26. Mai 2019 - Wahlzeit und Wahlverfahren -	6
6. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp der Stadt Burg am 26. Mai 2019 - Wahlzeit und Wahlverfahren -	8
7. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau der Stadt Burg am 26. Mai 2019 - Wahlzeit und Wahlverfahren -	9
8. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Reesen der Stadt Burg am 26. Mai 2019 - Wahlzeit und Wahlverfahren -	10
9. Bekanntmachung für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg und die Wahl zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Reesen am 26. Mai 2019 - 2. Sitzung des Stadtwahlausschusses -	12
10. Beschlüsse – Sitzung des Bau- und Umweltausschusses 14. Mai 2019	13
11. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau – 10. Änderung und Ergänzung um die Gemarkung Reesen	13

### Amtlicher Teil

#### Stadt Burg

##### **1. Bekanntmachung für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 in der Stadt Burg - Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes -**

Gemäß § 62 Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gibt der Wahlleiter der Stadt Burg bekannt, dass für die gesonderte Feststellung der Briefwahlergebnisse zur Wahl des Kreistages Jerichower Land, zur Wahl des Stadtrates der Stadt Burg und zu den Ortschaftsratswahlen der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, und Reesen **ein gesonderter Briefwahlvorstand** gebildet wird.

Der Briefwahlvorstand beginnt seine Tätigkeit am Wahlsonntag,

**26. Mai 2019, 15.00 Uhr,  
In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg  
3. Obergeschoss, Beratungsraum 310**

Die Ermittlung und Feststellung der einzelnen Briefwahlergebnisse der Kommunalwahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt während der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

Burg, 16. Mai 2019

Ruth  
Stadtwahlleiter

**2. Bekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 in der Stadt Burg  
- Wahlzeit und Wahlverfahren -**

Gemäß § 41 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) wird für die Wahl zum Europäischen Parlament in der Stadt Burg folgendes bekannt gemacht:

1. Am Sonntag, **26. Mai 2019**, findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Burg mit ihren Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum **5. Mai 2019** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis  
- Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

**Jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl zum Europäischen Parlament im Wahlgebiet der Stadt Burg, in der der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Burgoder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss im Sachgebiet

### **Bürgerservice der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

zu den Öffnungszeiten einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Gemäß § 6 Abs. 4 Europawahlgesetz (EuWG) kann jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 15. Mai 2019

Ruth  
Stadtwahlleiter

### **3. Bekanntmachung für die Wahl zum Kreistag Jerichower Land und zum Stadtrat der Stadt Burg am 26. Mai 2019 in der Stadt Burg - Wahlzeit und Wahlverfahren -**

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Jerichower Land und für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg bekannt gemacht:

1. Am Sonntag, **26. Mai 2019**, findet in der Stadt Burg und in den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau die Wahl zum Kreistag des Landkreises Jerichower Land und die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg statt.  
Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Stadt Burg ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **5. Mai 2019** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen muss.
3. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirkes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahllokal der jeweilige Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie Einzelbewerber für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Jerichower Land und zum Stadtrat der Stadt Burg. Die Stimmzettel enthalten unter fortlaufender Nummerierung die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den bei der letzten Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erzielten Mandaten sowie Zweitstimmen. Für andere Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber regelt sich die Reihenfolge nach den Stimmzahlen der letzten Wahl der Vertretungen. Wird von diesen Parteien und Wählergruppen kein Wahlvorschlag eingereicht oder treten diese Einzelbewerber nicht wieder an, bleibt deren Listennummer für diese Wahl unbesetzt. Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch nach Namen und Vornamen.
6. Der Wähler kann bei der **Wahl zum Kreistag Jerichower Land** und **Stadtrat der Stadt Burg** jeweils **3 Stimmen** abgeben. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf den amtlichen Stimmzetteln die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er kann auch einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder aber er gibt seine Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Zelle oder Kabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Der Wähler, der einen Wahlschein hat, kann an den o.g. Wahlen im Wahlgebiet der Stadt Burg
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches der Stadt Burg, oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer als Bürger der Stadt Burg durch Briefwahl wählen will, muss sich im Sachgebiet

#### **Bürgerservice der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

zu den Öffnungszeiten die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen, der mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen wurde.

Des Weiteren hat der Wähler seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis der Briefwahl wird in der Stadt Burg durch einen gesonderten Briefwahlvorstand ermittelt (siehe gesonderte Bekanntmachung).

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 15. Mai 2019

Ruth  
Stadtwahlleiter

#### **4. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen der Stadt Burg am 26. Mai 2019 - Wahlzeit und Wahlverfahren -**

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen bekannt gemacht:

1. Am Sonntag, **26. Mai 2019** findet in der Ortschaft Detershagen die Wahl zum Ortschaftsrat statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Ortschaft Detershagen ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **5. Mai 2019** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirkes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahllokal ein Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie Einzelbewerber für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den bei der letzten Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erzielten Mandaten sowie Zweitstimmen. Für andere Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber regelt sich die Reihenfolge nach den Stimmzahlen der letzten Wahl der Vertretungen. Wird von diesen Parteien und Wählergruppen kein Wahlvorschlag eingereicht oder treten diese Einzelbewerber nicht wieder an, bleibt deren Listennummer für diese Wahl unbesetzt. Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch nach Namen und Vornamen.
6. Der Wähler kann bei der Wahl zum Ortschaftsrat Detershagen **3 Stimmen** abgeben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er kann auch einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder aber er gibt seine Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Zelle oder Kabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Der Wähler, der einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Ortschaftsrat Detershagen im Wahlgebiet der Ortschaft Detershagen
  - a) durch Stimmabgabe in dem Wahllokal der Ortschaft Detershagen oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer als Bürger der Stadt Burg durch Briefwahl wählen will, muss im Sachgebiet

#### **Bürgerservice der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

zu den Öffnungszeiten einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen. Des Weiteren hat der Wähler seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl zur Verfügung gestellt.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 15. Mai 2019

Ruth  
Stadtwahlleiter

#### **5. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg der Stadt Burg am 26. Mai 2019 - Wahlzeit und Wahlverfahren -**

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg bekannt gemacht:

1. Am Sonntag, dem **26. Mai 2019** findet in der Ortschaft Ihleburg die Wahl zum Ortschaftsrat statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Ortschaft Ihleburg ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **5. Mai 2019** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirktes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahllokal ein Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie Einzelbewerber für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den bei der letzten Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erzielten Mandaten sowie Zweitstimmen. Für andere Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber regelt sich die Reihenfolge nach den Stimmzahlen der letzten Wahl der Vertretungen. Wird von diesen Parteien und Wählergruppen kein Wahlvorschlag eingereicht oder treten diese Einzelbewerber nicht wieder an, bleibt deren Listennummer für diese Wahl unbesetzt. Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch nach Namen und Vornamen.
6. Der Wähler kann bei der Wahl zum Ortschaftsrat Ihleburg **3 Stimmen** abgeben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er kann auch einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder aber er gibt seine Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Zelle oder Kabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Der Wähler, der einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Ortschaftsrat Ihleburg im Wahlgebiet der Ortschaft Ihleburg
- a) durch Stimmabgabe in dem Wahllokal der Ortschaft Ihleburg oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer als Bürger der Stadt Burg durch Briefwahl wählen will, muss im Sachgebiet

#### **Bürgerservice der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

zu den Öffnungszeiten einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen. Des Weiteren hat der Wähler seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl zur Verfügung gestellt.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 15. Mai 2019

Ruth  
Stadtwahlleiter

## **6. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp der Stadt Burg am 26. Mai 2019 - Wahlzeit und Wahlverfahren -**

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp bekannt gemacht:

1. Am Sonntag, dem **26. Mai 2019** findet in der Ortschaft Niegripp die Wahl zum Ortschaftsrat statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Ortschaft Niegripp ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **5. Mai 2019** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirktes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahllokal ein Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie Einzelbewerber für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den bei der letzten Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erzielten Mandaten sowie Zweitstimmen. Für andere Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber regelt sich die Reihenfolge nach den Stimmzahlen der letzten Wahl der Vertretungen. Wird von diesen Parteien und Wählergruppen kein Wahlvorschlag eingereicht oder treten diese Einzelbewerber nicht wieder an, bleibt deren Listennummer für diese Wahl unbesetzt. Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch nach Namen und Vornamen.
6. Der Wähler kann bei der Wahl zum Ortschaftsrat Niegripp **3 Stimmen** abgeben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.  
  
Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er kann auch einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder aber er gibt seine Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge.  
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Zelle oder Kabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Der Wähler, der einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Ortschaftsrat Niegripp im Wahlgebiet der Ortschaft Niegripp
  - a) durch Stimmabgabe in dem Wahllokal der Ortschaft Niegripp oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer als Bürger der Stadt Burg durch Briefwahl wählen will, muss im Sachgebiet

### **Bürgerservice der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

zu den Öffnungszeiten einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen. Des Weiteren hat der Wähler seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl zur Verfügung gestellt.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 15. Mai 2019

Ruth  
Stadtwahlleiter

### **7. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau der Stadt Burg am 26. Mai 2019 - Wahlzeit und Wahlverfahren -**

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau bekannt gemacht:

1. Am Sonntag, dem **25. Mai 2014** findet in der Ortschaft Parchau die Wahl zum Ortschaftsrat statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Ortschaft Parchau ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **5. Mai 2019** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirkes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahllokal ein Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie Einzelbewerber für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den bei der letzten Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erzielten Mandaten sowie Zweitstimmen. Für andere Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber regelt sich die Reihenfolge nach den Stimmzahlen der letzten Wahl der Vertretungen. Wird von diesen Parteien und Wählergruppen kein Wahlvorschlag eingereicht oder treten diese Einzelbewerber nicht wieder an, bleibt deren Listennummer für diese Wahl unbesetzt. Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch nach Namen und Vornamen.
6. Der Wähler kann bei der Wahl zum Ortschaftsrat Parchau **3 Stimmen** abgeben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er kann auch einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder aber er gibt seine Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Zelle oder Kabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Der Wähler, der einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Ortschaftsrat Parchau im Wahlgebiet der Ortschaft Parchau
  - a) durch Stimmabgabe in dem Wahllokal der Ortschaft Parchau oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer als Bürger der Stadt Burg durch Briefwahl wählen will, muss im Sachgebiet

#### **Bürgerservice der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

zu den Öffnungszeiten einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen. Des Weiteren hat der Wähler seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl zur Verfügung gestellt.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 15. Mai 2019

Ruth  
Stadtwahlleiter

#### **8. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Reesen der Stadt Burg am 26. Mai 2019 - Wahlzeit und Wahlverfahren -**

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Reesen bekannt gemacht:

1. Am Sonntag, dem **26. Mai 2019** findet in der Ortschaft Reesen die Wahl zum Ortschaftsrat statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Ortschaft Reesen ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **5. Mai 2019** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirkes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahllokal ein Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie Einzelbewerber für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Reesen. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den bei der letzten Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erzielten Mandaten sowie Zweitstimmen. Für andere Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber regelt sich die Reihenfolge nach den Stimmzahlen der letzten Wahl der jeweiligen Vertretungen. Wird von diesen Parteien und Wählergruppen kein Wahlvorschlag eingereicht oder treten diese Einzelbewerber nicht wieder an, bleibt deren Listennummer für diese Wahl unbesetzt. Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch nach Namen und Vornamen.
6. Der Wähler kann bei der Wahl zum Ortschaftsrat Reesen **3 Stimmen** abgeben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er kann auch einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder aber er gibt seine Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Kabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Der Wähler, der einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Ortschaftsrat Reesen im Wahlgebiet der Ortschaft Reesen
  - a) durch Stimmabgabe in dem Wahllokal der Ortschaft Reesen oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer als Bürger der Stadt Burg durch Briefwahl wählen will, muss im Sachgebiet

**Bürgerservice der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

zu den Öffnungszeiten, den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Des Weiteren hat der Wähler seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl zur Verfügung gestellt.



## **10. Beschlüsse - Sitzung des Bau- und Umweltausschusses 14. Mai 2019**

### Öffentlicher Teil

Bestätigung der Ausführungsplanung zum grundhaften Ausbau der Ober- und Klosterstraße

Beschluss: 062/2019

bestätigt

Bestätigung der Vorplanung zum grundhaften Ausbau der Feldstraße in Niegripp

Beschluss: 063/2019

bestätigt  
Variante 2 vorbehaltlich  
der Zustimmung des OSR  
Niegripp

Bestätigung der Entwurfsplanung Fußgängerbrücke Bergmühle Gütter

Beschluss: 064/2019

bestätigt  
Variante 1B

### Nicht öffentlicher Teil

Bauvorhaben Magdeburger Straße 45 / Entscheidung zu Abweichungen von den Anforderungen der Gestaltungssatzung „Innenstadt Burg“ vom 23.05.2014

Beschluss: 080/2019

bestätigt

## **11. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau – 10. Änderung und Ergänzung um die Gemarkung Reesen**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21. Februar 2019 mit der Vorlage 014/2019 den nach öffentlicher Auslegung erneut geänderten Entwurf der 10. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau – 10. Änderung und Ergänzung um die Gemarkung Reesen in der Fassung vom Dezember 2018 beschlossen.

Es wurde bei der Auswertung der Ergebnisse der durchgeführten öffentlichen Auslegung festgestellt, dass das im 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg dargestellte Windenergieeignungsgebiet in nordöstlicher Richtung am Ziegelsdorfer Weg endet und somit einen Abstand von 1.000 Metern zur Wohnbebauung in Reesen aufweist. Eine Ausdehnung darüber hinaus, wie sie im ausgelegten Entwurf des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche Windenergie dargestellt war, ist nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Somit wird die Sonderbaufläche Windenergie auf die Flächen südwestlich des Ziegelsdorfer Weges und einen Abstand von 1.000 Metern zur Wohnbebauung am Grabower Weg in Reesen zurück genommen. Diese Flächen werden entsprechend der tatsächlich ausgeübten Nutzung im nun geänderten Entwurf als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Änderung ist zur Anpassung an die Erfordernisse der Raumordnung erforderlich. Durch die Anpassung der Darstellung werden keine aktiv betriebenen Windenergieanlagen aus dem Gebiet ausgegrenzt. Es entfällt ein möglicher Ersatzstandort nordöstlich des Ziegelsdorfer Weges.

Im vorliegenden erneut geänderten Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau werden bisher nicht ausgeübte bzw. realisierte Baurechte für Windenergieanlagen flächenmäßig verringert. Aus diesem Grund entstehen nach Auffassung der Stadt Burg keine Auswirkungen, die eine Umweltrelevanz aufweisen, insofern werden auch keine umweltrelevanten Informationen dieser geänderten Entwurfsfassung beigelegt.

Die Lage des Änderungsbereiches entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Übersichtskarte.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt wurde, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB die Dauer der Auslegung auf zwei Wochen verkürzt wurde.

Der Änderungsentwurf sowie die Begründung zur Änderung (Stand: Dezember 2018) liegen in der Zeit **vom 27. Mai 2019 bis zum 12. Juni 2019** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten sowie im Raum 221), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus.

Gemäß § 4a (4) Satz 1 können alle Dokumente, vom **27. Mai 2019** bis zum **12. Juni 2019** unter <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html>, online eingesehen und Einwendungen ebenfalls abgegeben werden.

Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist gegeben. Entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 können nicht fristgerechte abgebende Stellungnahmen bei der Beschlussfassung von Bauleitplänen unberücksichtigt bleiben.

Burg, den 15. Mai 2019

gez.  
Vogler  
Vertreter des Bürgermeisters

Hinweise:

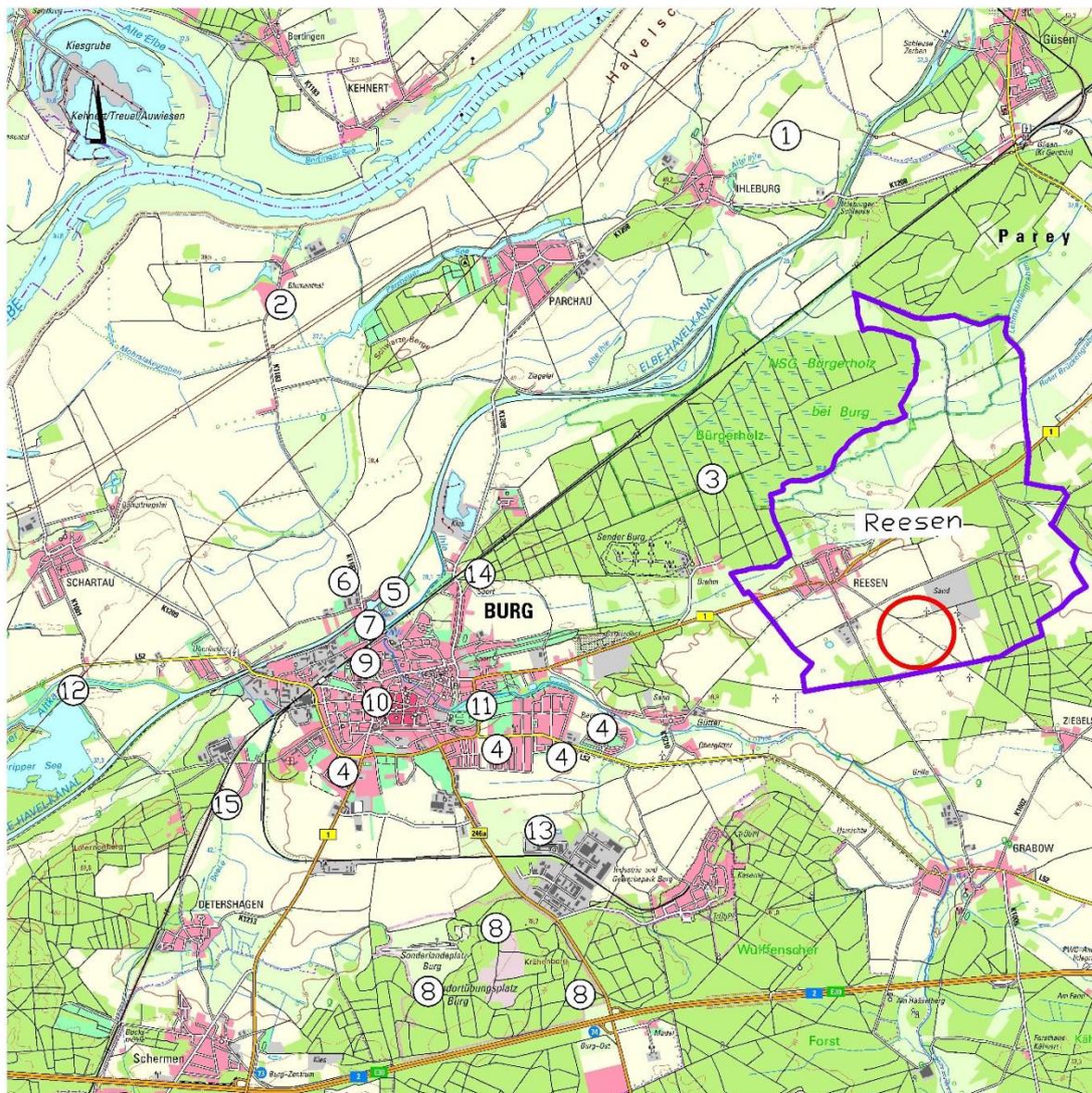
*Im Sinne des § 3 Abs. 3 ist bei Flächennutzungsplänen ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.*

*Gemäß § 7 Abs. 3 UmwRG hat eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in einem Verfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach Absatz 2 mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Satz 1 gilt nicht für Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen nach § 10 des Baugesetzbuches.*

*Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.*

Karte siehe Folgeseite

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**  
**Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB des**  
**Flächennutzungsplanes der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und**  
**Schartau – 10. Änderung und Ergänzung um die Gemarkung Reesen**



Auszug der Topographischen Karte M 1:10000  
Herausgeber : Landesamt für Landesvermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Erlaubnis zur Vervielfältigung erteilt durch: LVermGeo 11/2017  
Aktenzeichen: G01-50108484-2014-5

**Übersichtskarte über die Lage des mit rotem Kreis gekennzeichneten Änderungsbereiches**  
**(Karte unmaßstäblich)**

Ende der amtlichen Bekanntmachungen